STADT STRAUBING

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021 • Nummer 47 **Donnerstag, 12. August 2021**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes; Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 (Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen) Seite 436

Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Straubing (qMS) vom 30.07.2021 (ABl. 47/2021) Seite 438

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Seite 441

Vergabeverfahren

Liefer- und Dienstleistungen Seite 444

Standesamtliche Nachrichten Seite 444

Herausgeber:
Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters
Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Bekanntmachungen

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes; Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 (Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen)

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ im Gebiet der Stadt Straubing wird sofort aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

3. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Laut Risikoeinschätzung vom 22.06.2021 durch das Friedrich-Loeffler-Institut wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen, je nach Region, als gering bis mäßig eingestuft. In Deutschland wurde zuletzt am 27.05.2021 ein Ausbruch bei Geflügel gemeldet. Es ist von einem geringen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen innerhalb Deutschlands auszugehen.

Auf Grundlage der Art. 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben werden. Der Klageschrift sollen dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigefügt sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Straubing, 12.08.2021

Im Auftrag

Dr. Franz Able
Veterinärdirektor

Satzung zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Straubing (qMS) vom 30.07.2021 (ABl. 47/2021)

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 287 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Straubing im Jahr 2021 wird in der Stadt Straubing eine statistische Erhebung in Form einer schriftlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern, Vermieterinnen und Vermietern sowie sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und -eigentümern durchgeführt.

§ 2
Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

a) Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
b) Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
c) Angaben der sonstigen Wohnraumeigentümerinnen und -eigentümer (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
d) Angaben zum Mietverhältnis, zum Mietvertrag und zur Mietzahlung
e) Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
f) Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3
Kreis der zu Befragenden

[1] Es werden ca. 6000 Haushalte in der Stadt Straubing befragt. [2] Die Adressen werden mittels einer Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4
Befragung von Haushaltsmitgliedern

[1] Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. [2] Die Befragung kann auf ein anderes volljähriges Haushaltsmitglied übertragen werden, soweit dieses die erforderlichen Angaben über das Mietverhältnis machen kann.

§ 5
Durchführung der Erhebung

(1) [1] Die Stadt Straubing hat den im Wege der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, das EMA–Institut für empirische Marktanalysen, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. [2] Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Bayerischen Statistikgesetzes durch. [3] Die Befragung erfolgt durch das EMA-Institut.

(2) [1] Als Hilfsmerkmale i. S. d. Art. 15 BayStatG werden die Namen (Vorname und Familienname) und die Anschriften (Straßenname, Hausnummer, Hausnummernzusatz) der zu Befragenden verwendet. [2] Erhobene Adressdaten werden, soweit möglich, nach Abschluss der Erhebung durch die Blockseite ersetzt.

(3) Die Erhebung erfolgt freiwillig; eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

(4) Die Erhebung beginnt im Oktober 2021 und dauert ab Beginn ca. 5 bis 10 Wochen.

§ 6
Weitergabe der Daten

[1] Die erhobenen Daten dürfen nur

a) vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung genutzt,

b) in anonymisierter Form an die für Mietsachen zuständigen Zivilgerichte sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben

werden. [2] Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter Buchstabe a) und b) genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. [3] Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Straubing, den 30.07.2021
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

STADT STRAUBING

Wahlvordruck **G3**

Gemeinde
Stadt Straubing

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Deutschen Bundestag für die

   Stadt Straubing

   wird in der Zeit von **Montag, 6. September 2021, bis Freitag, 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

   während der allgemeinen Öffnungszeiten im/ in

   Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.
   Wahlamt der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zi.-Nr. 9 (barrierefreier Eingang Seminargasse 12)

   für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

   von **Montag, 6. September 2021 bis spätestens Freitag, 10. September 2021, 12:00 Uhr** im/in

   Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.
   Wahlamt der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zi.-Nr. 9 (barrierefreier Eingang Seminargasse 12)

   Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Wahlkreis 231 Straubing

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr,**

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.
im/in Briefwahlbüro der Stadt Straubing, Rathaus, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zi.-Nr. 4 (barrierefreier Eingang Seminargasse 12)

schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10. September 2021) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich **(nicht aber telefonisch)** beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigtemit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum	Unterschrift
10.08.2021	

Vergabeverfahren

Liefer- und Dienstleistungen

- V-2021-96 - Lieferung und Installation von diversen Systemen für die Grund- und Mittelschule St. Josef in Straubing
- V-2021-97 - Lieferung und Installation von EDV-Ausstattungen in Klassenräumen des Anton-Bruckner-Gymnasiums

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61131
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 05.08.2021 bis 11.08.2021

G e b u r t e n

F e i e r t a g Tim
Aiterhofen

F ü c h s l Matilda
Rattiszell

M i h a n o v i ć Dora
Atting

M a t e ş a n Cataleya Stefania
Hunderdorf

H e i g l Emilia Maria
Salching

R e i c h i n g e r Leni Ulrike
Steinach

E h e s c h l i e ß u n g e n

P f e i f f e r Michael Christian
Oberschneiding
und
H a f n e r Corinna
Oberschneiding

M a i e r Michael Franz Xaver
Würzburg
und
M ö n c h Kristina Susanne
Würzburg

H e n d e l Christian Manfred
Straubing
und
D e m m e l h u b e r Julia
Straubing

K e t t e r l Horst Robert
Straubing
und
L e e b Andrea Eva
Straubing

H e s s e Georg Jacob
München
und
F i n k l Elisabeth Anna Theresia
München

F u c h s Paul
Straubing
und
E c k l r e i t e r Lea Katharina
Straubing

H a s l b e c k Manuel
Wiesenfelden
und
H o f f m a n n Josie
Wiesenfelden

S t e r b e f ä l l e

B a y e r Maria Magdalena
Straubing

H u s c h k a geb. Bierkandt Ursula
Straubing

E i d e n s c h i n k Franz Xaver
Loitzendorf

M ü h l b a u e r Kajetan
Straubing

P ä ß l e r Ernst Richard
Bogen

M ü l l e r geb. Scheinert Renate
Rain

S c h l e i n k o f e r geb. Schober Gertraud
Neukirchen

B o t z l e r Franz Xaver
Aiterhofen

E i d e n s c h i n k geb. Glasl Rosemarie
Feldkirchen

P e n z k o f e r geb. Rauscher Maria
Oberschneiding

B r u n n e r geb. Brunner Rupert Emil
Leiblfing

R o t h geb. Schuster Maria
Straubing

U r l b e r g e r geb. Behner Elisabeth Eugenie
Straubing

F r a n k l geb. Schreyer Margareta
Straubing